

676 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 11 16

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX 1977, mit dem das Hochschulassistentengesetz 1962 geändert wird (12. Novelle zum Hochschulassistentengesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Hochschulassistentengesetz 1962, BGBl. Nr. 216, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1976, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Beabsichtigt das zuständige Kollegialorgan (die zuständige akademische Behörde), einem Weiterbestellungsantrag eines Universitätsassistenten nicht stattzugeben (einen Weiterbestellungsantrag eines Hochschulassistenten nicht zu befürworten), so ist dies Universitäts(Hochschul)assistenten und Assistenzärzten spätestens drei Monate, Oberassistenten und Oberärzten spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bestellungs- dauer schriftlich zu eigenen Handen bekanntzugeben. Die Unterlassung der Nachricht gilt nicht als Weiterbestellung. Wenn aus Gründen, die nicht in der Person des Universitäts(Hochschul)assistenten liegen, die Verständigung nicht zeitgerecht erfolgen kann, so erhält er den für den letzten Monat der Bestellungs- dauer gebührenden Monatsbezug so lange weiter, bis seit der Verständigung drei (sechs) volle Kalender- monate verstrichen sind.“

2. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vollbeschäftigte wissenschaftlichen Hilfs- kräften gebührt ein Monatsentgelt im Ausmaß von 73,1 v. H. des Monatsentgeltes, das gemäß § 41 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas I L in der Entlohnungsstufe 3 der Entlohnungsgruppe 1 1 vorgesehen ist. Dieses Ausmaß erhöht sich für vollbeschäftigte wissenschaftliche Hilfskräfte, die Diplomkaufmann, Diplomvolks- wirt oder Diplomdolmetscher sind, auf 76,3 v. H. Neben dem Monatsentgelt gebührt eine Haushaltszulage nach den §§ 4 und 5 des Gehaltsgesetzes 1956. Nicht vollbeschäftigte wissen-

schaftlichen Hilfskräften gebührt der ihrer Arbeitszeit entsprechende Teil des Monatsentgeltes und der Haushaltszulage.“

3. Die Abs. 2 und 3 des § 21 erhalten folgende Fassung:

„(2) Das Monatsentgelt der vollbeschäftigen Vertragsassistenten beträgt im ersten Jahr ihrer Verwendung 80,8 v. H., vom zweiten bis einschließlich vier- ten Jahr ihrer Verwendung 85,1 v. H., ab dem fünften Jahr ihrer Verwen- dung 89,5 v. H., ab dem siebten Jahr ihrer Verwen- dung 98,1 v. H. und ab dem neunten Jahr ihrer Ver-wendung 104,2 v. H. des Monatsentgeltes, das gemäß § 41 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für Vertrags- lehrer des Entlohnungsschemas I L in der Ent- lohnungsstufe 3 der Entlohnungsgruppe 1 1 vor- gesehen ist.

„(3) Das Monatsentgelt erhöht sich für Ver- tragsassistenten, welche das Doktorat der Medi- zin erworben haben und als Ärzte verwendet werden, ab dem elften Jahr ihrer Verwendung auf 111,4 v. H., ab dem dreizehnten Jahr ihrer Verwendung auf 117,5 v. H. und ab dem fünfzehnten Jahr ihrer Verwendung auf 123,5 v. H.

des Monatsentgeltes, das gemäß § 41 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für Vertrags- lehrer des Entlohnungsschemas I L in der Ent- lohnungsstufe 3 der Entlohnungsgruppe 1 1 vor- gesehen ist.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf enthält eine Änderung der die Weiterbestellung von Hochschulassistenten betreffenden Bestimmungen und eine Anhebung der Monatsentgelte der wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1:

Durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1976 wurde § 6 Abs. 1 des Hochschulassistentengesetzes dahingehend geändert, daß eine Weiterbestellung des Hochschulassistenten nur auf seinen Antrag durch die zuständige akademische Behörde erfolgt.

Die nunmehrige Änderung soll eine Anpassung des § 6 Abs. 7 bewirken. Eine Verständigung des Hochschulassistenten durch die zuständige akademische Behörde hievon, daß seine Weiterbestellung nicht beabsichtigt wird, ist nur mehr dann vorgesehen, wenn der Hochschulassistent einen Antrag auf Weiterbestellung eingebracht hat. In Hinkunft wird nur bei fristgerechter Antragstellung und Unterbleiben der Verständigung innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen die Folge des § 6 Abs. 7 letzter Satz eintreten.

Zu Art. I Z. 2 und 3:

Das Verhandlungskomitee der Gebietskörperschaften und die vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben am 20. Juni 1977 für die Zeit vom 1. Jänner 1978 eine Erhöhung der Bezüge (ausgenommen die Haushaltzzulage) für die öffentlich Bediensteten um 8 v. H., mindestens aber um 550 S vereinbart. Die vorliegenden Bestimmungen tragen dieser Einigung bezüglich der wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten mit der Maßgabe Rechnung, daß die Bezüge nicht mehr in Schillingbeträgen, sondern in Prozentsätzen bestimmter, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 für Vertragslehrer vorgesehener Bezugsansätze festgelegt werden. Künftige Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst werden sich somit unmittelbar auf die im Hochschulassistentengesetz geregelten Bezüge auswirken und eine gesonderte Novellierung dieses Gesetzes wird aus einem solchen Anlaß nicht mehr erforderlich sein.

lichen Dienstes haben am 20. Juni 1977 für die Zeit vom 1. Jänner 1978 eine Erhöhung der Bezüge (ausgenommen die Haushaltzzulage) für die öffentlich Bediensteten um 8 v. H., mindestens aber um 550 S vereinbart. Die vorliegenden Bestimmungen tragen dieser Einigung bezüglich der wissenschaftlichen Hilfskräfte, Demonstratoren und Vertragsassistenten mit der Maßgabe Rechnung, daß die Bezüge nicht mehr in Schillingbeträgen, sondern in Prozentsätzen bestimmter, im Vertragsbedienstetengesetz 1948 für Vertragslehrer vorgesehener Bezugsansätze festgelegt werden. Künftige Bezugserhöhungen im öffentlichen Dienst werden sich somit unmittelbar auf die im Hochschulassistentengesetz geregelten Bezüge auswirken und eine gesonderte Novellierung dieses Gesetzes wird aus einem solchen Anlaß nicht mehr erforderlich sein.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollziehungsklausel.

Mehrkosten:

Hinsichtlich der Mehrkosten wird auf die Erläuterungen zum gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer 31. Gehaltsgesetz-Novelle verwiesen.